

**Stadt Blaubeuren, Stadtteil Asch:  
B-Plan „Fotovoltaik am Hessensträßchen“**

**Naturschutzfachliches Gutachten  
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften  
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  
(Artenschutzbeitrag)**

als Vorlage für die Untere Naturschutzbehörde  
zur  
**speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Auftraggeber:

ESPV-Tec GmbH & Co. KG  
Dorfstraße 88

89143 Blaubeuren-Asch

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

<b>BIO - BÜRO SCHREIBER</b>	
	Dipl.-Biol. Ralf Schreiber Washingtonallee 33 89231 Neu-Ulm Tel. 0731 / 72 90 651 Fax 032 / 123 928 946 mobil 0163 / 71 69 073 bio.buero@gmx.de

**August 2020**



## Inhalt

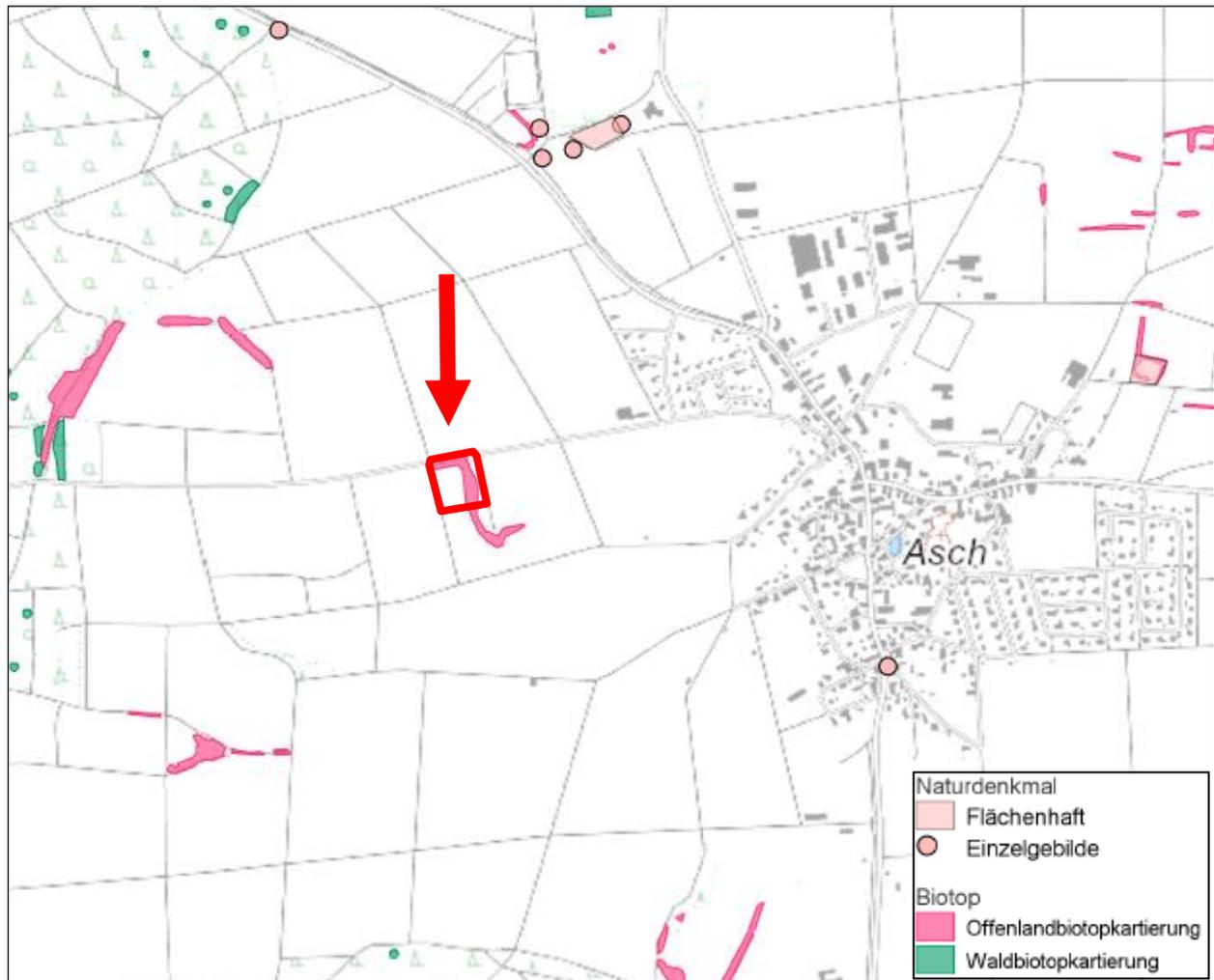
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass .....	3
1.2	Aufgabenstellung .....	3
<b>2</b>	<b>METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN .....</b>	<b>5</b>
2.1	Allgemeine Methodik .....	5
2.2	Untersuchungsumfang .....	5
2.3	Vorhandene Daten .....	6
2.4	Sonstiges .....	6
<b>3</b>	<b>ERGEBNISSE .....</b>	<b>7</b>
3.1	Relevante Strukturen .....	7
3.2	Erfasste Tierarten .....	8
<b>4</b>	<b>WIRKUNG DES VORHABENS.....</b>	<b>9</b>
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber) .....	9
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung .....	9
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren .....	9
4.4	Konflikt Störung / Emissionen.....	10
4.4	Konflikt optische Wirkungen .....	10
4.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht .....	10
<b>5</b>	<b>VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG .....</b>	<b>11</b>
5.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	11
5.1.1	Fledermäuse und übrige Säugetiere .....	11
5.1.2	Kriechtiere (Reptilien), Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- u. Nachtfalter, Libellen, Schnecken und Muscheln.....	11
5.1.3	Gefäßpflanzen .....	11
5.2	Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie .....	12
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT .....</b>	<b>13</b>
6.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	13
6.2	CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität).....	13
<b>7</b>	<b>PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE .....</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT .....</b>	<b>13</b>
<b>9</b>	<b>LITERATUR.....</b>	<b>14</b>



# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass

Im Westen von Blubeuren-Asch soll eine Fotovoltaik-Anlage gebaut werden (Abb.1). Auf dem Gelände waren vor Längerem Gewächshäuser errichtet worden, die jedoch schon länger nicht mehr in ihrem ursprünglichen Sinn genutzt wurden, sondern voll mit Gegenständen aller Art und mittlerweile auch unter ringsum aufwachsenden Gehölzen eingewachsen waren.



**Abb. 1: Lage des überplanten Gebiets im Westen von Asch.**

Quelle: RIPS der LUBW.

## 1.2 Aufgabenstellung

Da zu erwarten war, dass im Bereich des überplanten Gebiets nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen, müssen Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten\*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,



sowie

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog „Artenschutzbeitrag“ der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG dienen.

- \* Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.



## 2 METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN

Da für Baden-Württemberg keine entsprechenden Vorgaben vorliegen, orientiert sich das nachfolgende Gutachten an methodischem Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" der bayerischen Obersten Baubehörde (OBB 2018).

### 2.1 Allgemeine Methodik

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der prüfrelevanten Arten/-gruppen (Kap. 2.2 und 2.3) werden in Kap. 3 aufgeführt. Nach einer Beschreibung der Wirkfaktoren, also der zu erwartenden Konflikte (Kap. 4) erfolgte eine Relevanzprüfung (Kap. 5). Die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlich vorkommenden Arten wird dabei durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen ermittelt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen – sog. CEF-Maßnahmen (Kap. 6) würde die Beeinträchtigung dieser Arten (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) durch das Vorhaben in Kap. 7 geprüft. Dies kann hier entfallen, da keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Nach dem gutachtlichen Fazit in Kap. 8 folgt in Kap. 9 die verwendete Literatur.

Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Fachkreisen allgemein anerkannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses ‚Arten- und Biotopschutz‘ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Text von „Arten“ die Rede ist, dann handelt es sich ab Kap. 4 nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

### 2.2 Untersuchungsumfang

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) erstreckt sich auf den gesamten überplanten Bereich sowie eine Umgebung von ca. 100 m.

Folgende Erfassungen wurden durchgeführt:

1. Strukturkartierung (Erfassung artenschutzrelevanter Strukturen) im laubfreien Zustand der Gehölze (im April);
2. Erfassung der Vögel durch drei Begehungen von April bis Juni (Verhören und Sicht/Fernglas 10x50);
3. Suche nach Reptilien, v.a. Zauneidechsen, durch drei Begehungen im Frühjahr.

Geplant war außerdem eine Suche nach Haselmäusen durch Aufhängen von Kunstnestern; allerdings war die Wahrscheinlichkeit von vorneherein sehr gering und die Fläche nach dem Ausräumen für die Art dann derart gestört, dass diese Untersuchung keinen Sinn mehr machte und weggelassen wurde.

Begehungstermine:

Datum	Tageszeit & Witterung	Artengruppen
17.4.2020	morgens, 16°C, sonnig, leicht windig	Strukturen, Vögel, Reptilien
18.5.2020	vormittags, 18°, sonnig, fast windstill	Vögel, Reptilien
24.6.2020	morgens, 19°, sonnig, windig	Vögel (Reptilien)



Die übrigen Artengruppen wurden im Folgenden auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen als so genanntes „Worst-case-Szenario“ bewertet. Dieses geht davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen. Angesichts der Rahmenbedingungen – diverse Nutzungen auf der Fläche und im Umfeld, überwiegend vorbelastete Strukturen – ist damit eine hinreichende, rechtssichere Beurteilung der Artenschutz-Aspekte möglich.

### 2.3 Vorhandene Daten

Ein Teil des überplanten Gebietes ist als Biotop 175244252780 „Feldgehölz westlich Asch“ kartiert (vgl. Abb. 1). Die Beschreibung, zuletzt 2013 aktualisiert, gibt jedoch keine Hinweise auf relevante Arten.

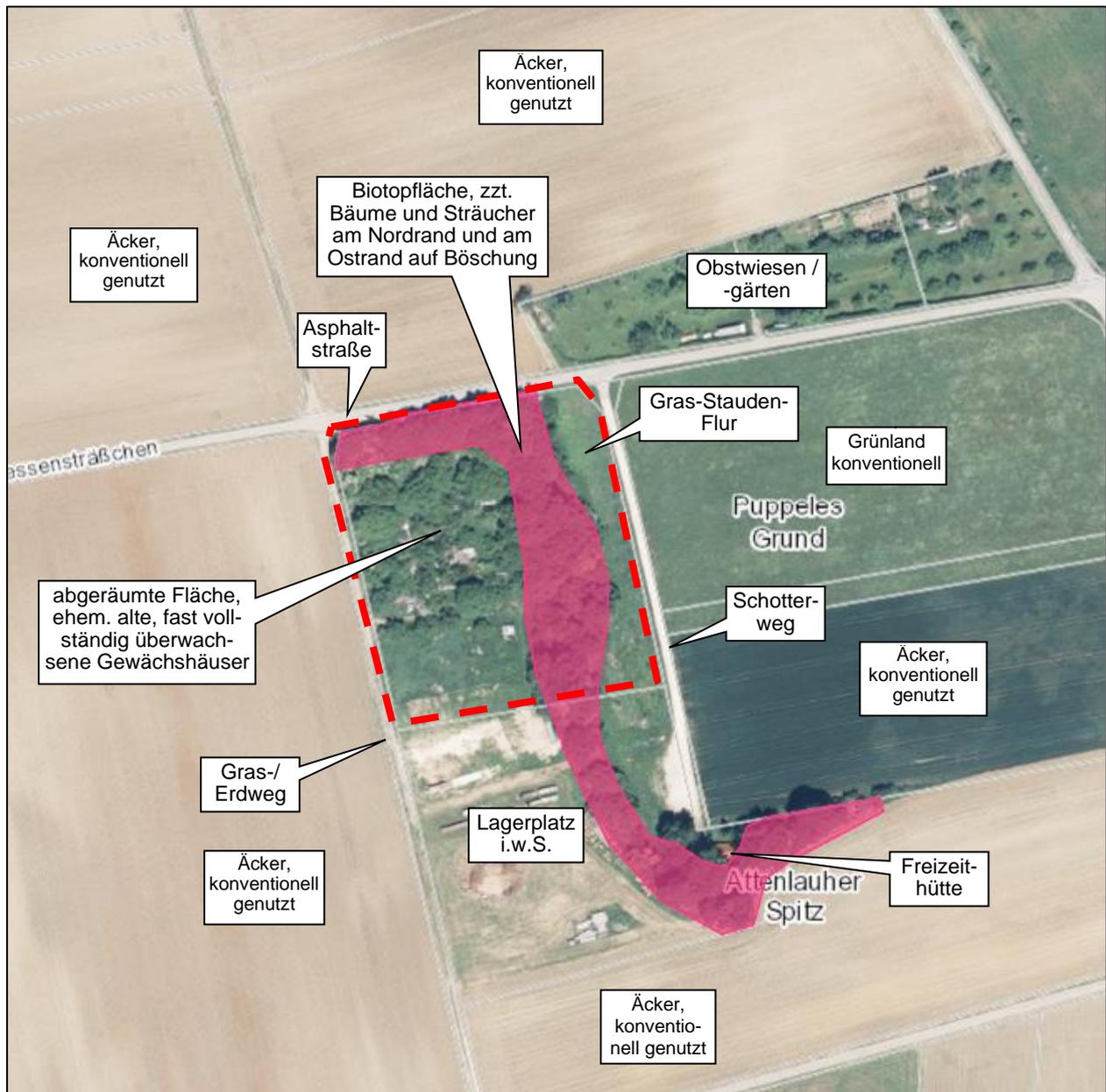
Erst im weiteren Umfeld in mehreren 100 m Abstand folgen diverse Schutzgebiete, die aber keinen Bezug zum überplanten Bereich haben (Abb. 2).

### 2.4 Sonstiges

Das Gelände wurde durch den Eigentümer im Winter 2019/20 entrümpelt. Bis auf eine baufällige Hütte am Westrand und halb zerfallene Hütten-Reste im Osten wurden alle „Gebäude“ (Gewächshäuser) ausgeräumt und abgebaut. Dabei wurden auch zahlreiche Gehölze entfernt bzw. gestutzt und vor allem auch im Biotop der Unterwuchs weitgehend dezimiert.



### 3 ERGEBNISSE



**Abb. 3: Relevante Strukturen, nachgewiesene, relevante Arten sowie für Ackervogel bereits gestörte (vorbelastete) und neu gestörte Flächen.**

F = Feldlerche (Mittelpunkt und Radius „Papierrevier“); Z = Zauneidechse.

Luftbild: RIPS der LUBW

#### 3.1 Relevante Strukturen

Die Strukturen sind in Abb. 3 dargestellt. Nicht zu erkennen ist in diesem Luftbild, dass das Gelände entlang der Ostgrenze nach Osten um einige Meter abfällt. West- und Mittelteil der geplanten Fotovoltaik-Fläche ähneln derzeit einer Baustelle, der Boden ist durch die Ausräum- und Abbrucharbeiten mit Müll übersät. Noch umgibt ein eingewachsener Wall aus alten Autoreifen die Fläche im Norden und Osten. Gehölze, vor allem Bäume und große Sträucher, stehen praktisch nur noch am Rand. In den größeren Bäumen mit Brusthöhdurchmessern bis maximal ca. 40 cm (darunter viele Walnussbäume) waren keine Höhlen zu entdecken.



Im Umfeld liegen weitestgehend Ackerflächen, die konventionell genutzt sind. Im Norden über das Hessensträßchen, eine Asphaltstraße, liegen einige Obstgärten. Im Süden grenzt ein Lagerplatz an, der u. a. Balken-, Bretter-, Brennholz- und Dachplatten-Stapel aufweist und teilweise ebenfalls eher einer Müllhalde gleicht. Im Südosten steht eine Hütte, die als eine Art (Jugend-) Treff genutzt wird.

### 3.2 Erfasste Tierarten

Im UG und in der unmittelbaren Umgebung wurden während der Begehungen nur wenige Vogelarten erfasst. Das Artenspektrum der kleinen, isolierten Gehölzfläche dürfte durch die Störungen im Winter sicher nicht an Habitatqualität gewonnen haben. Brutvögel waren hier deshalb selten, die meisten Arten konnten nur an einem Termin beobachtet werden. Planungsrelevante Artvorkommen waren nicht dabei.

Art	RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	C	brütete in Gehölzen im Südosten
Blaumeise	-	-	N	
Dorngrasmücke	-	-	B	Im Nordteil des südlichen Nachbargrundstücks
Feldlerche	3	3	(C)	Mehrere BP im weiten Umfeld
Grünfink	-	-	A	
Hausrotschwanz	-	-	N	regelmäßig auf Gebäuden
Feldsperling	V	V	N	kleiner Trupp im April
Kohlmeise	-	-	C	brütete in halb zerfallener Hütte in Gehölzen am Ostrand
Mäusebussard	-	-	(N)	über den Ackerflächen
Mehlschwalbe	V	3	N	im Umfeld
Mönchsgrasmücke	-	-	C	brütete in Gehölzen am Ostrand
Rabenkrähe	-	-	N	auch in den Ackerflächen
Rauchschwalbe	3	3	N	im Umfeld
Star	-	-	N	
Turmfalke	V	-	(N)	über den Ackerflächen
Zaunkönig	-	-	A	in der Südostecke, nur im April; dürfte vor dem Ausräumen der Fläche gebrütet haben

RL BW: Rote Liste Vögel Baden- Württemberg (2015): - = nicht gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (2016); dto.

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = nur Nahrungsgast, () = außerhalb

Reptilien konnten nicht gefunden werden. Gut geeignete Habitats fehlen, außerdem gibt es immer wieder Spaziergänger mit frei laufenden Hunden, streunende Katzen und Störungen durch den „Betrieb“ der Freizeithütte.

Als Beibeobachtungen konnten mehrere Feldgrillen in den Straßenböschungen und Gärten östlich-unterhalb gehört werden.



## 4 WIRKUNG DES VORHABENS



**Abb. 4: Planung.**

Quelle: B. Fischer Landschaftsarchitektur (Ausschnitt), Stand 18.2.2020

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Konflikte der (bisher nur groben) Planung auf Pflanzen und Tiere beschrieben. Als Wirkraum wird der überplante Bereich sowie ein Umfeld von ca. 100 m definiert.

### 4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch das Aufstellen von Fotovoltaik-Modulen werden Lebensräume streng geschützter Arten nur punktuell (Fundamente, Steuerungsgebäude) überbaut, durch die Baumaßnahmen könnten Tiere gestört, verletzt oder getötet werden.

### 4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind. Hier sind es insbesondere Gehölze, die in größerem Umfang verloren gehen.

### 4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Durch die Module wird in der Regel der anstehende Boden verschattet. Hier ist angesichts der vorherigen, fast vollständigen Beschattung durch Gehölze und Gebäude aber eher das Gegenteil der Fall.



#### **4.4 Konflikt Störung / Emissionen**

Durch Baumaßnahmen und Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiziehende Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört.

Die neuen Gebäude sowie die für das Landschaftsbild erforderliche Eingrünung werden als Kullissen wirken, zu denen Offenland-Vogelarten wie die Feldlerche Abstand halten (Abb. 5). Man kann im Schnitt von ca. 100 m ausgehen, die so gestört werden, dass sie als Brutplatz nicht mehr angenommen werden.

#### **4.4 Konflikt optische Wirkungen**

Fotovoltaik-Elemente können bei bestimmten Sonnenständen die Sonnenstrahlen reflektieren und dann blenden. Dies wurde aber bei diversen Untersuchungen für die Tierwelt, insbesondere Vögel und (Wasser-) Insekten, als nicht problematisch eingestuft.

#### **4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht**

Das Abräumen der Gewächshäuser samt Inhalt der überplanten Fläche war eine erhebliche Störung für die relevanten Arten. Von der Freizeithütte gehen allgemeine Störungen aus. Auch frei laufende Hunde und streunende Katzen sind teils erhebliche Störungen für Wildtiere. Die Störwirkungen des Hessensträßchens sind aufgrund des relativ geringen Verkehrs gering.



## 5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

In Baden-Württemberg sind derzeit fast 500 Tier- und Pflanzenarten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. als Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle).

Nur Arten, die nicht diese Kriterien erfüllten, wurden entsprechend in Kap. 4 ff. geprüft.

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Baden-Württembergs ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum (Definition siehe Kap. 4) liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Zur Beschreibung von Verbreitung und Ökologie der Arten siehe die Internet-Seiten der LUBW sowie der bayerischen LfU-Arbeitshilfe zur saP.

### 5.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

#### 5.1.1 Fledermäuse und übrige Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass die überplante Fläche von Fledermäusen als Jagd- bzw. Nahrungshabitat genutzt wurde und wird. Der minimale Verlust an Jagdhabitat ist für alle denkbaren Fledermaus-Arten sicher nicht erheblich. Später dürfte sich die Qualität durch das Grünland unter und zwischen den Modulen zumindest gegenüber dem derzeitigen Zustand sogar noch verbessern.

Quartiere sind weder auf der überplanten Fläche noch im Umfeld vorhanden; die noch verbliebenen „Hüttenwerke“ sind ungeeignet. Höhlenbäume waren nicht vorhanden.

Für die anderen relevanten Säuger-Arten gibt es im UG entweder keine geeigneten Habitate, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete bzw. Wanderkorridore dieser Arten (z. B. Biber, Wildkatze, Wolf).

Insofern sind Vorkommen aller Säuger-Arten und damit erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen.

#### 5.1.2 Kriechtiere (Reptilien), Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- u. Nachtfalter, Libellen, Schnecken und Muscheln

Für keine dieser Arten gibt es im UG aktuell geeignete Habitate, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete dieser Arten. Insofern sind Vorkommen und damit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppen mit Sicherheit auszuschließen.

#### 5.1.3 Gefäßpflanzen

Im UG gibt es keine geeigneten Wuchsorte für streng geschützte Gefäßpflanzen, d. h. Vorkommen und verbotstatbeständliche Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.



## 5.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Folgende Vogel-Arten sind grundsätzlich saP-relevant:

- RL-Arten Deutschland (neu 2016) und Baden-Württemberg (2015) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- streng geschützt nach BArtSchVO,
- Koloniebrüter,
- Arten, für die Deutschland oder Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung tragen,

Bei weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") reicht jedoch regelmäßig eine vereinfachte Betrachtung aus. Sie wären nur dann in die weitere Prüfung einzubeziehen, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann; dies ist hier nicht der Fall. Aus folgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) werde durch „Standard“-Vermeidungsmaßnahmen, primär Abschließen des Oberbodens bzw. Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit – im Sinne von § 39 (5) 2 BNatSchG –, Schädigungen von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen.
- Hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

–

Sowohl alle beobachteten Brutvogelarten als auch die Arten, die nur als Nahrungsgäste im überplanten Bereich vorkommen, fallen in diese Kategorien. Durch die Vorbelastungen waren keine der oben genannten seltenen, gefährdeten oder anderweitig relevanten Arten nachweisbar. Aber auch ohne die bereits vorgenommenen Abbruch- und teilweise auch Rodungs-Arbeiten wären in dem feldgehölzartigen, relativ kleinen und isolierten Bestand sowohl keine dieser relevanten Arten zu erwarten gewesen als auch keine größeren Zahlen von Brutpaaren.

Diverse weitere Vogelarten können die Flächen selber oder den Luftraum darüber (weitere Greifvögel, Eulen, Mauersegler) regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen. Weitere episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit sind denkbar. Für dies sind Betroffenheiten auszuschließen, da ihnen regional weiterhin sehr große, geeignete und aufnahmefähige Flächen zur Verfügung stehen.

Insofern ist – unabhängig von der Eingriffsregelung und dem Aspekt, dass es sich auch noch um ein geschütztes Biotop handelt – aus die Verkleinerung des Gehölzes (bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen) rein artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant.



## **6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT**

### **6.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Gehölze dürften gemäß § 39 BNatSchG grundsätzlich nur im Winter zwischen Oktober und Februar entfernt werden. Ausnahmsweise kann man die verbliebenen Gehölze auf dem Flurstück aber auch schon ab Anfang September roden, da das Brutgeschehen aller zu erwartenden Arten dann sicher abgeschlossen ist. Dazu ist aber eine Genehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich.

### **6.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>1</sup>)**

Sind nicht erforderlich.

## **7 PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE**

Entfällt

## **8 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT**

Durch die geplante Errichtung einer Fotovoltaikanlage am Westrand des Blaubeurer Stadtteils Asch sind alle Individuen bzw. lokalen Populationen der möglicherweise und tatsächlich vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und aller europäischen Vogelarten sowie ihre Lebensstätten entweder nicht bzw. nicht erheblich betroffen. Es sind nur die üblichen Vermeidungsmaßnahmen bei der Gehölzrodung erforderlich, damit sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL ergeben.

In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist die Planung aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

---

<sup>1</sup> „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.



## 9 LITERATUR

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; 241 S. (pdf).

BAYSTMI / OBB = BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN / OBERSTE BAUBEHÖRDE (2018): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52/2015: 19-67.

LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – pdf, 26 S.

### Abkürzungen:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017  
FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.199